



GZ: 65/2/23  
Semmering, 20.09.2023

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Semmering verordnet gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 i.d.g.F. zwecks Sperre der Villenstraße im Bereich der Grundstücke 809/12, 823/7 und .304 (Villenstraße Nr. 6 und 8) Sanierungsarbeiten an der Stützmauer, auf und neben der Villenstraße, im Auftrag der Gemeinde Semmering durch die bauausführende Firma PORR Bau GmbH – Tiefbau, Kranichbergstr. 70, 2640 Enzenreith, vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen durch die Aufstellung folgender Verkehrszeichen, im Durchführungszeitraum 20.09.2023 bis 21.12.2023:

- § 52 Abs. 1 „Fahrverbot“ mit dem Zusatz: Zufahrt für Anrainerverkehr gestattet am Anfang und am Ende der Villenstraße
- § 52 Abs. 13 b „Halten und Parken verboten“ am Anfang und am Ende der Villenstraße
- § 50 Abs. 9 „Baustelle“ am Anfang und am Ende der Villenstraße bzw. 60 m vor der Baustelle

Außerdem sind die Straßenverkehrszeichen „Einbahn“ in der Villenstraße abzudecken.

Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F., tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

  
Ing. Hermann Doppelreiter  
Bürgermeister



angeschlagen am: 20.09.2023  
abgenommen am: 22.12.2023